



Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Energie

Versand an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 29.06.2022

Revision der Energieförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision der Energieförderungsverordnung.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreibenden von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 120 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb (Stand: 2022). Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl an Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff, Treibstoff oder zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem stellen sie durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität bedarfsgerecht Energie bereit.

Ausgangslage

Ende 2022 läuft das Einspeisevergütungssystem (EVS) zur Förderung erneuerbarer Energien in der Schweiz aus. Es gilt, eine Anschlusslösung zu finden, um eine Förderlücke ab 2023 zu vermeiden und den künftigen Beitrag der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Energiestrategie 2050 sicherzustellen. Das seitens der Bundesverwaltung in der Vorlage zum neuen Energiegesetz vorgeschlagene Fördermodell für landwirtschaftliche Biomasseanlagen würde die dahingehenden Bestrebungen zunichtemachen. Der alleinige Ersatz der bisherigen Einspeisevergütung durch Investitionsbeiträge reicht bei landwirtschaftlichen Biomasseanlagen nicht aus für einen rentablen Betrieb; die Anlagen müssten ihre wertvolle Produktion einstellen.

Zwischenzeitlich wurde auf Basis der vom Parlament verabschiedeten parlamentarischen Initiative Girod 19.443 eine Gesetzesgrundlage geschaffen, die im Rahmen einer Übergangslösung neben den Investitionsbeiträgen zusätzlich Betriebskostenbeiträge für bestehende und neue Anlagen ermöglicht. Mit der davon abgeleiteten Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) werden die Förderinstrumente und die Bestimmungen des Gesuchverfahrens konkretisiert und an die unterschiedlichen

Technologien angepasst. Somit kann eine drohende Regulierungslücke für die Förderung sämtlicher erneuerbarer Energien nach Auslaufen des EVS überbrückt werden.

Ökostrom Schweiz erachtet die vorgesehenen Änderungen in der Energieförderungsverordnung zudem als weichenstellend für die langfristige energiepolitische Ausgestaltung der Förderinstrumente für erneuerbare Energien. Die Etablierung eines tragfähigen Finanzierungsmodells ist essenziell, damit die bestehenden landwirtschaftlichen Biomasseanlagen auch nach Ablauf der EVS-Förderung weiterhin rentabel betrieben werden können und gleichzeitig ein Zubau an Neuanlagen stattfindet. Das Finanzierungsmodell sollte zum einen die spezifischen Kostenstrukturen von landwirtschaftlichen Biogasanlagen berücksichtigen und zum anderen eine langfristige Investitionssicherheit gewährleisten.

Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Ökostrom Schweiz ist mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage zufrieden, insbesondere was die entsprechende Spezifikation der Beiträge für die unterschiedlichen Biomassenanlagen betrifft. In diesem Zusammenhang zeigt sich unser Fachverband erfreut darüber, dass das Bundesamt für Energie (BFE) die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ökologischen Mehrwerte der energetischen Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse anerkennt und diese mit einem flexiblen Förderinstrument aus Investitionsbeiträgen und Betriebskostenbeiträgen beanreizen will. Dazu zählt im Besonderen die Schaffung eines zusätzlichen Bonus mit erhöhtem Beitragssatz für landwirtschaftliche Biogasanlagen, welche zu 100% landwirtschaftliche Substrate einsetzen. Unser Fachverband erachtet diese Sonderstellung als notwendige Massnahme, weil die landwirtschaftliche Biomasse im Unterschied zu den gewerblich-industriellen Anlagen und der holzigen Biomasse mit besonders herausfordernden Kostenstrukturen konfrontiert ist.

Ein grundsätzliches Manko der Vorlage besteht darin, dass das neue Fördersystem auf 2030 befristet ist. Dies mindert Investitions- und Planungssicherheiten für interessierte Anlagenbetreibende, die mit einem Amortisationszeitraum von rund zwanzig Jahren rechnen. Es ist daher wesentlich, dass die revidierten Bestimmungen der Energieförderungsverordnung auch Berücksichtigung bei den Erwägungen betreffend das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») und in der daran anknüpfenden Ordnungsrevision finden.

Für die Betreibenden bestehender Anlagen ist zudem wichtig, dass der Übergang vom EVS zum neuen Fördermodell ohne Investitionsstau erfolgen kann und pragmatische Übergangsbestimmungen gegeben sind.

Darüber hinaus ist aus Sicht von Ökostrom Schweiz noch eine Justierung vorzunehmen, damit das grosse Biomassepotenzial der Hofdünger besser genutzt werden kann. Hierzu ist eine verstärkte Differenzierung notwendig zwischen landwirtschaftlichen Biogasanlagen, die Co-Substrate einsetzen, und solchen, die ausschliesslich mit landwirtschaftlicher Biomasse betrieben werden. Aktuell ist der vorgesehene Beitragssatz für den LW-Bonus ohne Co-Substrate im Vergleich zum LW-Bonus mit 20% Co-Substrat viel zu tief angesetzt. Mit solchen Beiträgen wären de facto keine rein-landwirtschaftlichen Biogasanlagen rentabel. Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate muss angepasst werden, um den angestrebten Zubau von hofdüngerbasierten Biogasanlagen zu ermöglichen.

Das grosse energetische Biomassepotenzial der Hofdünger

Studien weisen darauf hin, dass das inländische Biomassepotenzial zur energetischen Nutzung im Bereich der Hofdünger mit Abstand am grössten ist. Heruntergerechnet auf das möglich

Biogaspotenzial beträgt es rund 4.3 TWh, was beispielsweise fünfmal dem Potenzial von Klärschlamm aus zentralen ARA entspricht.¹ Noch deutlicher wird dieser Umstand bei der Betrachtung der aktuellen Potenzialausnutzung. Diese liegt beim Hofdünger erst bei knapp 5%. In anderen Bereichen wie beim Grüngut oder bei den organischen Abfällen aus Lebensmittelindustrie und Gewerbe wird aktuell bereits 50% respektive 90% energetisch genutzt.

Im erläuternden Bericht zur EnFV wird das grosse Energiepotenzial der landwirtschaftlichen Biomasse anerkannt. Gleichzeitig muss unser Fachverband feststellen, dass der inländische Markt für nicht-landwirtschaftliche Co-Substrate mehrheitlich ausgeschöpft ist. Daher appellieren wir an die Verantwortlichen des BFE, die Betriebskostenbeiträge möglichst so auszurichten, dass der Anreiz, in eine sogenannte Hofdüngeranlage zu investieren, maximiert wird. Es soll sich lohnen, neue Anlagen dahingehend zu konzeptionieren, dass 100% landwirtschaftliche Substrate vergärt und energetisch genutzt werden können. Zum einen wird damit der inländische Co-Substratmarkt nicht zusätzlich belastet. Zum anderen resultieren sowohl signifikant höhere Klimaschutzeffekte als auch Mehrwerte bzgl. Minderung der Ammoniakverluste aufgrund eines professionalisierten Hofdüngermanagements. Im Vergleich zur konventionellen Hofdüngerlagerung gelangen Mist und Gülle bei der Biogasproduktion in ein luftdicht geschlossenes System. Eine aktuelle Studie der Carbotech AG zeigt, dass Biogasanlagen über das gesamte Hofdüngermanagement die Klimaemissionen um 35% und die Ammoniakemissionen um 29% pro m³ Hofdünger reduzieren².

Besonderheiten und Mehrwerte der Hofdüngeranlage

Ökostrom Schweiz stellt ein gesteigertes Interesse in der Landwirtschaft an der Hofdüngervergärung fest. Die aktuellen Herausforderungen in der Branche im Bereich Nährstoffe und Klima, aber auch Fragen rund um das Thema Energieunabhängigkeit treiben die Landwirtinnen und Landwirte um. So ging bei unserem Fachverband dieses Jahr eine hohe Zahl an Anfragen von Interessenten ein. Zahlreiche Projektanten verfügen bereits über rechtskräftige Baubewilligungen und wollen mit ihren Bautätigkeiten im Grundsatz starten, warten den Umständen entsprechend jedoch noch zu, bis die Gesuche auf Investitionsbeiträge gestellt werden können.

Im Vordergrund stehen bei einem Grossteil der Projektanten und Interessenten kleindimensionierte «Hofdüngeranlagen», das heisst Biogasanlagen, welche zu 100% mit landwirtschaftlicher Biomasse «gefüttert» werden. Unser Fachverband begrüsst diese Entwicklung und hat branchenintern eine entsprechende Hofdüngerstrategie kommuniziert. Er empfiehlt diese Strategie auch gegen aussen in der Landwirtschaft. Ein Zubau landwirtschaftlicher Biogasanlagen soll über Anlagen erfolgen, die ausschliesslich landwirtschaftliche Biomasse verarbeiten. Diese grundsätzliche strategische Ausrichtung ist die Folge davon, dass es eine zunehmende Verknappung von Co-Substraten gibt. Die Verknappung wurde nicht zuletzt während des Corona-Ausnahmestandes sichtbar. Eine Garantie, dass sich die Lage wieder vollständig erholt, gibt es nicht. In der Tendenz geht die Entwicklung in die Richtung, dass der inländische Co-Substratmarkt zunehmend ausgereizt ist. Es ist ein Fakt, dass die bestehenden Biogasanlagen in der Schweiz schon heute nicht genug Co-Substrate (aus industrieller Herkunft) haben. Das zeigt die Auslastung der Anlagen.

¹ Thees et al.: Biomassenpotenziale der Schweiz für die energetische Nutzung (WSL, 2017), Energieperspektiven 2050+ Exkurs Biomasse: Potenziale und Einsatz in den Szenarien (BFE, 2021)

² Fredy Dinkel & Thomas Kägi: Stoffflüsse landwirtschaftliche Biogasproduktion und Ökobilanz (Carbotech AG, 2022)

Rein landwirtschaftliche Biomasseanlagen weisen eine besondere Kostenstruktur auf und sind mit Herausforderungen und Grenzen konfrontiert. Aufgrund der geringeren Energiedichte von Hofdünger müssen überproportional höhere Vergärkapazitäten und Substratumsätze sichergestellt werden, um eine für den rentablen Betrieb genügend hohe Motorauslastung gewährleisten zu können. Dies bedingt eine begrenzte Dimensionierung der Blockheizkraftwerk-Module, um die Motoren rentabel auslasten zu können mit einer Fütterung, die sich auf Hofdünger und andere landwirtschaftliche Biomasse beschränkt.

Gelingt es, tragfähige Lösungen zu erarbeiten, wird die landwirtschaftliche Vergärbranche in Bezug auf Neuanlagen die gewünschte und sinnvolle Entwicklung in Richtung kleindimensionierter, rein landwirtschaftlicher Biogasanlagen nehmen. Damit könnten nebst der Produktion erneuerbarer Energie die klimaschonenden Effekte maximiert und die Nährstoffproblematik in Regionen mit ausgeprägter Nutztierhaltung entschärft werden. Eine solche Entwicklung würde einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele leisten. Die dezentrale und bedarfsgerechte Produktion von erneuerbarem Strom aus Biogas wird den Herausforderungen und Problemstellungen der Energiestrategie in Punkto Netzstabilität und Versorgung mit Winterstrom messbar gerecht. Darüber hinaus bieten Hofdüngeranlagen Chancen für eine Landwirtschaftsentwicklung in Richtung Energieautarkie. Die Abwärme aus der Stromproduktion kann für den Betrieb genutzt werden. Modulare Erweiterungen mit einer Biogasaufbereitung zu Treibstoffzwecken wiederum können den Dieselbedarf senken. Bereits sind erste gasbetriebene Traktoren in der Schweiz marktreif. Zu guter Letzt kann die Kombination mit Notstromaggregaten die Sicherheit erhöhen, dass systemkritische Bereiche eines Betriebs stets mit Energie versorgt werden.

Fehlende langfristige Planungs- und Investitionssicherheiten

Die aktuelle rechtliche Situation in puncto Befristung der Betriebskostenbeiträge zusammen mit der Unklarheit, inwiefern sich im parlamentarischen Prozess eine zukunftsfähige Finanzierungslösung für Biomasseanlagen im Mantelerlass durchsetzen wird, bedingt, dass langfristige Planungs- und Investitionssicherheiten aktuell nicht gegeben sind. Die verminderten Investitionssicherheiten bedingen auch, dass bestehende Altanlagen, die vor einem Auslaufen ihrer KEV sind, Unklarheiten haben, inwiefern sie ihre Anlage langfristig ausrichten können. Umso entscheidender ist es darum - mit der neurevidierten EnFV als Basis - ein langfristiges Fördermodell zu implementieren, welches einerseits die Situation der bestehenden Anlagen adäquat mitberücksichtigt, damit diese ihre Produktion nicht einstellen müssen und andererseits den Zubau an neuen Anlagen auf Basis landwirtschaftlicher Biomasse ermöglicht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ÖKOSTROM SCHWEIZ

Zielführender Anreiz für den Zubau von Hofdüngeranlagen

Damit das grosse Interesse der Landwirtschaft in einen ausgeweiteten Zubau von Hofdüngeranlagen mündet und damit einhergehend die zahlreichen ökologischen und gemeinschaftlichen Mehrwerte maximiert werden, ist es essenziell, dass der wirtschaftliche Anreiz für rein landwirtschaftlich betriebene Biogasanlagen gemäss Antrag A unseres Fachverbandes substantiell erhöht wird.

Antrag A: **Angepasster Beitragssatz für LW-Bonus ohne Co-Substrate / Keine Abstufung nach Leistungsklassen**

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS
Anhang 5 Ziffer 3.5.2	Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen / Beitragsatz	<p><i>Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate beträgt je Leistungsklasse:</i></p> <p><i>Leistungsklasse</i> <i>Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh):</i></p> <p>≤ 50 kW - 11 ≤ 100 kW - 10 ≤ 500 kW - 8 ≤ 5 MW - 2 > 5 MW - 0</p>	<p><i>Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate beträgt unabhängig von der Leistungsklasse:</i></p> <p>16 Rp. / kWh</p>

Begründung

In der aktuellen Vorlage sind die Beitragssätze für eine Biogasanlage auf reiner Hofdüngerbasis viel zu tief. In der Tat wären mit solchen Beiträgen keine landwirtschaftliche Biogasanlage rentabel. Im Vergleich zum LW-Bonus mit 20% Co-Substraten, sind diese Beitragssätze zu niedrig. Eine Anpassung der Beitragssätze für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrat um plus 6-7 Rp. / kWh ist notwendig, damit die Investitionssicherheit erhöht wird und somit der Anreiz ausreichend gross ist, in solche «Hofdüngeranlagen» zu investieren und das energetische Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse besser zu nutzen.

Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass die Betriebskostenbeiträge bis 2030 befristet sind. Eine langfristige Planungssicherheit ist damit kaum gegeben, da sich die Amortisationszeit von Biogasanlagen in der Regel über 20 Jahre erstreckt. Diese Befristung schmälert die Finanzierungswürdigkeit der Anlagen aus Sicht der Banken oder anderer Kreditgeber. Ein angepasster Beitragssatz würde diesem Umstand Gegensteuer geben und die Kreditwürdigkeit erhöhen.

Die besondere Kostenstruktur rein-landwirtschaftlicher Biomasseanlagen bedingt, dass grösser dimensionierte Anlagen (100-150 kW) proportional und in der Tendenz höhere Gestehungskosten pro kWh aufweisen als Anlagen mit niedrig installierter elektrischer Leistung (20-50 kW). Grösser dimensionierte landwirtschaftliche Biogasanlagen profitieren nicht von Skaleneffekten – im Gegenteil: Aufgrund der geringeren Energiedichte von Hofdünger müssen überproportional höhere Vergärkapazitäten und Substratumsätze sichergestellt werden, um eine für den rentablen Betrieb genügend hohe Motorauslastung gewährleisten zu können. Dies belegen Erfahrungswerte und betriebswirtschaftliche

Kennzahlen unserer Mitglieder sowie verbandsinterne Kalkulationen. Infolgedessen ist es essenziell, dass die Beitragssätze beim LW-Bonus ohne Co-Substrate nicht nach Leistungsklassen abgestuft werden und die Anlagen unabhängig von ihrer Grösse denselben Bonus-Beitragssatz von 16 Rp. / kWh ausgerichtet bekommen. Zusatzbemerkung betreffend die Leistungsklassen: Es gibt in der Schweiz keine landwirtschaftliche Biogasanlage, die ausschliesslich auf Hofdünger basiert und über eine installierte Leistung von mehr als 500 kW verfügt. Die beiden grössten im Verordnungsentwurf aufgeführten Leistungsklassen (≤ 5 MW und > 5 MW) sind daher theoretischer Natur.

Antrag B: Die Liste der anrechenbaren Anlagenbestandteile für die Investitionsbeiträge ist zu ergänzen und explizit als nicht abschliessend zu betrachten

Anhang 2.3, Ziffer 1.4 - Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Vorlage BR: Die Kosten der folgenden Anlagenbestandteile gelten als anrechenbare Investitionskosten:		Antrag ÖS: Die Kosten der folgenden Anlagenbestandteile gelten als anrechenbare Investitionskosten:
<i>Anlagenbestandteile</i>	<i>Nutzungsdauer in Jahren</i>	<i>Anlagenbestandteile (Beschreibung / Beispiele)</i>
Gebäudeteile Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, Fermenter, Gasspeicher, Gebäudeanteil BHKW, Rohrleitungen, Isolationen, Armaturen	25	Gebäudeteile Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, Fermenter, Gasspeicher, Gebäudeanteil BHKW, Gebäudeanteil Anlagen- und Leittechnik , Rohrleitungen, Isolationen, Armaturen
Zerkleinerer, Querstromzerspaner, Siebe, Hygienisierung, Mischeinrichtung, Separation	15	Dosiersystem , Zerkleinerer, Querstromzerspaner, Siebe, Hygienisierung, Pumpeinrichtung, Rühr- und Mischeinrichtung , Separation
Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, Lüftungssystem	10	Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Heizungsinstallation , Abgassystem, Druckluftsystem, Lüftungs- und Abluftbehandlungssystem
BHKW, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	10	BHKW, Mikrogasturbine, Dampfturbine, ORC-Module , Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel
Leittechnik (EMSR)	15	Leittechnik (EMSR)

Begründung

Der Bezeichnungstitel im oberen Teil der Tabelle (siehe kursiv) ist um einen Hinweis zu ergänzen, dass die Auflistung nicht als abschliessend definiert wird. Ansonsten gelten explizit nur die in der Liste aufgeführten Produkte als anrechenbare Anlagenbestandteile. Dies wäre aus technischer Sicht inkorrekt, zumal zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Klarheit darüber besteht, ob es in unmittelbarer Zukunft notwendig wird, neue oder bis jetzt wenig etablierte Anlagenbestandteile zu installieren, um beispielsweise den Gärprozess weiter zu optimieren.

Die Auflistung wurde zudem in unserem Antrag um weitere Anlagenbestandteile ergänzt. Sie sind zwingend als anrechenbar zu erwähnen, da sie sich offenkundig innerhalb der Systemgrenze einer Biogasanlage befinden. Begründen lassen sich diese Ergänzungen wie folgt: Die Anlagentechnik (Pumpen, Ventile, Schieber, Steuerschränke, etc.) braucht auch Gebäude-Raum. Zerkleinerer und Querstromzerspanner funktionieren nicht ohne vorgelagertes Dosiersystem, genauso wenig wie eine Nassfermentation ohne Pumpeinrichtung, Rühr- und Mischeinrichtung funktioniert. Des Weiteren bildet die Heizungsinstallation ein elementares Bauteil einer Biogasanlage und ein Abluftbehandlungssystem wird bei allfälligen Geruchsemissionen bei der Vorbehandlung von Biomasse eingesetzt. Auch diese Baukosten entstehen und müssen amortisiert werden. Wir beantragen daher diese Anlagenbestandteile als anrechenbar anzuerkennen.

Antrag C: Biologische Hilfsstoffe beim LW-Bonus ohne Co-Substrate

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS
Anhang 5 Neu Ziffer 3.5.3	Hilfsstoffe für den Vergärprozess		<i>Anhang 5 Ziffer 3.5.3 Im Rahmen des Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate werden biologische Hilfsstoffe, welche allein zu Zwecken der Vergäroptimierung eingesetzt werden, nicht als Co-Substrat angerechnet.</i>

Begründung

Biogasanlagen setzen verschiedene biologische Hilfsmittel organischer und mineralischer Herkunft ein, um den Vergärprozess zu optimieren. Für den LW-Bonus mit 20% Co-Substraten sind die Mengen dieser Hilfsstoffe unerheblich, sodass deren Einsatz über den Pronovo-Vollzug bis anhin nicht geregelt war. Für den LW-Bonus ohne Co-Substrate wäre es hingegen eminent wichtig, dass auf Verordnungsstufe eine Ausnahmeregelung gemäss dem Antrag C unseres Fachverbandes betreffend den Einsatz solcher biologischen Hilfsmittel geschaffen wird und diese Mengen nicht dem Substrateinsatz angerechnet werden. Ein optimaler Vergärprozess muss gewährleistet bleiben.

Antrag D: Miteinbezug von Hofdünger aus nicht-landwirtschaftlicher Tierhaltung

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS
Anhang 5 Ziffer 3.4.1	Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen / Substrateinsatz	<i>Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-</i>	<i>Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten wird gewährt, wenn:</i>

		<p>Substraten wird gewährt, wenn:</p> <p>a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden; und</p>	<p>a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden; und</p>
Anhang 5 Ziffer 3.5.1	Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen / Substrateinsatz	<p>Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate wird gewährt, wenn:</p> <p>a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden; und</p>	<p>Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate wird gewährt, wenn:</p> <p>a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden; und</p>

Begründung

Pensionspferde («Heimtiere») und Fische aus Aquakultur («Wildtiere») sind rechtlich gesehen keine Nutztiere. Gleichwohl ist eine energetische und stoffliche Verwertung von Pferdemist und Fischgülle, wie generell von Mist und Gülle aus nicht-landwirtschaftlicher Tierhaltung, sinnvoll. Mit der von Ökostrom Schweiz beantragten Präzisierung stellt die EnFV im Hinblick auf den Vollzug klar, dass grundsätzlich Hofdünger aus jeder Tierhaltung verwertet werden kann.

Antrag E: Biogasanlagen mit Satelliten BHKW

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS
Art. 67 Abs 1	Kategorien	¹ Als Biogasanlagen gelten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus biogenem Gas, das am Standort der Anlage durch die Vergärung von Biomasse erzeugt wird.	¹ Als Biogasanlagen gelten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus biogenem Gas, das am Standort der Anlage durch die Vergärung von Biomasse erzeugt wird, sowie WKK-Module, welche über betriebsinterne Gasleitungen direkt mit dem Standort der Anlage erschlossen sind.

Begründung

Die aktuelle Formulierung stellt eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation dar. So betreiben beispielsweise einige Landwirtschaftsbetriebe in der Nähe ihres Standortes Verarbeitungsbetriebe wie zum Beispiel Käsereien. Aus energietechnischer Sicht ist es sinnvoll, an solchem Orten ein zweites BHKW zu betreiben, damit die anfallende Abwärme optimal vor Ort genutzt werden kann. Dazu wird das Biogas, welches am Hauptstandort der Anlage durch die Vergärung von Biomasse erzeugt wird, über eine betriebsinterne Direktgasleitung an den Standort einer Satelliten-WKK-Anlage transportiert. Ein Anschluss an das öffentliche Gasnetz besteht nicht.

Bis anhin schränkte die Vollzugs-Regelung der Pronovo die Entwicklung solcher Anlagenkonzepte ein. Um diese Lösungen zu ermöglichen, welche den Gesamtenergienutzungsgrad beträchtlich steigern könnten, ist es unabdingbar, WKK-Anlagen, die über eine betriebseigene Gasleitung mit dem Standort einer Biogasanlage verbunden sind, innerhalb der Systemgrenze zu verordnen und solche WKK-Module unter den Begriff Biogasanlage zu stellen. Da bei solchen Satelliten-BHKW kein Anschluss an das öffentliche Gasnetz vorhanden ist, besteht demzufolge kein Bedarf zur Kontrolle von Biomethan-Zertifikaten, denn die Herkunft des Biogases bleibt eindeutig nachweisbar. Somit wird die ursprüngliche Zielsetzung, die dem Erlass von Art. 67 Abs 1 zu Grunde liegt, nicht verwässert.

Bekanntnis zur Unterstützung von anderen Biomassetechnologien

Abschliessend ist es Ökostrom Schweiz ein Anliegen zu betonen, dass unser Fachverband die in der Vorlage vorgeschlagene Stossrichtung zur Förderung anderer Biomassetechnologien unterstützt und im Grundsatz für zielführend hält. Die Anträge in der Stellungnahme von Holzenergie Schweiz und dem Verband für Umwelttechnik (SVUT) unterstützt Ökostrom Schweiz ausdrücklich. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz besitzen Wald und haben Zugang zu dessen Holznutzung. Der Dachverband Holzenergie Schweiz geht davon aus, dass rund 25% des Schweizer Waldes in Besitz von Landwirtschaftsbetrieben ist. Daraus ergibt sich ein enormes Potenzial, Holz in landwirtschaftlichen Biomasseanlagen energetisch zu nutzen. Zu Anträgen von Verbänden der feuchten Biomasse können wir hingegen keine Beurteilungen abgeben, da sich unser Fachverband in der vorliegenden Vernehmlassung ausschliesslich zur energetischen und stofflichen Nutzung der landwirtschaftlichen Biomasse äussern will und das Potenzial einer ausgeweiteten energetischen Nutzung primär in diesem Bereich verortet.


Flankierende ämterübergreifende Massnahmen sind unabdingbar

Das zusätzliche Potenzial energetisch nutzbarer Biomasse - insbesondere im Bereich der Hofdünger - ist enorm gross. Ein marktorientiertes Fördersystem mit gut funktionierenden Anreizen ist der Grundbaustein, damit dieses Potenzial rasch und wirksam genutzt werden kann.

Nichtsdestotrotz ist die Anpassung weiterer Rahmenbedingungen - in der Raumplanung wie auch in der Agrar-, Energie- und Klimapolitik - und eine dahingehende Abstimmung zwischen den Bundesämtern unabdingbar. Dieses Anliegen wird vom Parlament anerkannt und ist politisch breit abgestützt. Ausdruck des politischen Willens ist die am 10. März 2021 vom Parlament oppositionslos überwiesene Motion Fässler Daniel 20.3485, „*Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen*“. Mit der Motion wird die Bundesverwaltung beauftragt, ämterübergreifende Massnahmen und Gesetzesanpassungen zu erarbeiten, um den Erhalt und Zubau von Biomasseanlagen sicherzustellen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Positionen im Sinne der Ausgestaltung eines zielgerichteten und zukunftsfähigen Finanzierungsmodell wohlwollend aufnehmen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35